

FRAU UND FAMILIE

ESCHENBACH

STATUTEN

Statuten

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frau und Familie besteht ein im Jahr 1917 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Eschenbach. Er ist ein Ortsverein des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKF Luzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- 3.1. Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- 3.2. Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- 3.3. Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.4. Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.5. Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.6. Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8. Zusammenarbeit mit dem SKF Luzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF und der Förderung ihrer Sozialwerke

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

- 4.1. Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Einzahlung des Jahresbeitrages, der an der GV festgelegt wird.
Jedes Neumitglied erhält die Statuten und wird an der GV aufgenommen.
- 4.3. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7. Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 2 Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin einzureichen.

Art. 8 Aufgaben der Generalversammlung

- 8.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- 8.2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.3. Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen

- 8.4. Behandlung von Anträgen, die mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen sind
- 8.5. Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- 8.6. Beschlussfassung über Revision der Statuten
- 8.7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 16 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

B Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung, Amtszeit, Beschlüsse

Dem Vorstand gehören mindestens fünf Mitglieder an:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
- Aktuarin
- Kassierin
- weitere Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin (Leitungsteam) wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand bestimmt eine Vizepräsidentin. Dieses Amt ist aber keine Verpflichtung, später das Präsidium zu übernehmen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

- Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung im Turnus auf zwei Jahre gewählt.
- Demissionen müssen rechtzeitig, das heisst, mindestens ein halbes Jahr vor der Generalversammlung an der Vorstandssitzung mitgeteilt werden.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes:

- 11.1. Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- 11.2. Führung der laufenden Geschäfte
- 11.3. Erarbeitung des Jahresprogrammes
- 11.4. Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen

- 11.5. Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 11.6. Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 11.7. Medien- und Informationsarbeit
- 11.8. Vertretung des Vereins nach aussen
- 11.9. Regelmässiger Kontakt mit dem SKF Luzern und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)

Das **Leitungsteam** lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden, der Leiterin kommt bei Stimmengleichheit der Stichtentscheid zu.

Die **Aktuarin** führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes.

Die **Kassierin** ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget.

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** führen Präsidentin, Vizepräsidentin oder das Leitungsteam und Kassierin mit Einzelunterschriften.

C *Rechnungsrevisorinnen*

Art. 12

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. *Finanzen*

*Art. 13 *Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

Einnahmen

- 13.1. den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- 13.2. Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 13.3. Einnahmen von Kursen und Aktionen
- 13.4. Gönnerbeiträgen

Ausgaben

13.5. Verbandsbeiträge

13.6. weitere Ausgaben „gemäss Art.3. Aufgaben“

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 15 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16. Statutenänderung

Zur Änderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem SKF Luzern bekannt gegeben.

Art. 17. Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen während fünf Jahren, unter Aufsicht der Kirchgemeinde, angelegt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Neugründung erfolgt sein, wird das Vermögen an soziale Institutionen in der Gemeinde verteilt.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 19. März 2003 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Eschenbach, 19. März 2003

Die Präsidentin:

H. Unternährer

Hanni Unternährer-Gut

Die Aktuarin:

R. Muff

Rösly Muff-Burri

